

K
 @ 10 m² / 10

K
 @ 10 m² / 10 : 1925



1926
 335

Übersicht

über die

deutschen Zoll- u. Außenhandelsvorschriften

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

Stand 15. November 1925.

(Die — unverbindliche — Uebersicht kann auch allein zum Preise von 0,20 M pro Stück — bei Sammelbestellungen Preisnachlaß — von der Geschäftsstelle der Kammer bezogen werden.)

§ 1. Ein- und Ausfuhrverbote im allgemeinen.

1. Für einige wenige Erzeugnisse ist die Einfuhr oder die Ausfuhr nur auf Grund einer Bewilligung möglich. Das Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Waren befindet sich in den §§ 2 und 3.
2. Keiner Bewilligung des Reichskommissars, wohl aber anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt die Ausfuhr von Kali. Kali darf nämlich nach dem Kaligesez nur durch das Kalisyndikat ausgeführt werden.
3. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.
 Für die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Kohlen ist der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin W 15, Ludwigskirchplatz 3-4, zuständig.
4. Die Gebühren für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen betragen 1/100 vom Werte der Rechnung. Verlängerungen erfolgen gebührenfrei. Sondergebühren bestehen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Filme. Für diese wird für 1 kg Reingewicht 0,15 M, mindestens jedoch 1.— M berechnet.
 Bei Kohlen beträgt die Gebühr für die Ausfertigung der Ein- und Ausfuhrscheine je Tonne 0,01 R.-M.
5. Ueber das Verfahren bei der Bewilligungserteilung ist zu bemerken, daß bei den bewilligungspflichtigen Waren mit der Möglichkeit einer Ablehnung der Bewilligung zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, keine Verträge abzuschließen, bis die Erteilung der Genehmigung sichergestellt ist.
6. Einfuhrbewilligungen werden nur dann verlängert, wenn sie zwecks Vornahme der Verlängerung von einem Zollamt dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung vorgelegt werden.
 Bewilligungen, die drei Monate in den Händen der Firmen waren, ohne daß eine Einfuhr daraufhin erfolgt ist, werden nicht verlängert.
 Bei Ausfuhrbewilligungen für Kohlen, die jeweils in Höhe eines Monatsbedarfs erteilt werden, wird im allgemeinen von einer Befristung Abstand genommen.

§ 2. Liste der noch einfuhrverbotenen Waren.

Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnis in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung

a) Allgemein bestehende Einfuhrverbote.

Folgende Pflanzen und Pflanzenteile mit Ausnahme im einfachen Touristenverkehr:

- anemona alpina (Bergmandl, Teufelsbart)
- cyclamen, europaeum (Alpenveilchen, Erdscheibe)
- daphne oneorum (Steinrösel, Heiderösel, wohlriechender Alpenseidelbast)
- gentiana lutea (gelber Enzian)
- gentiana purpurea (roter Enzian)
- gentiana pannonica (vicletter Enzian)
- gentiana punktata (punktiertes Enzian)
- gentiana acaulis (stengelloses Enzian)
- gnaphalium leontopodium (Edelweiß)
- helleborus niger (schwarzer Nießwurz, Christblume)
- cypridium calceolus (Frauenschuß)
- nigritella angustifolia (Braunelle, Brünelle, Bränteln, Schwoasbleaml)
- ophris (Nagwurz, Fliegenblume)
- phyllitis scolopendrium (Hirschzunge)
- pinus cembra (Sirbelkiefer, Sirbel) und Zweige von ihr
- primula auricula (gelbe Aurikel, Gamsblume, Bergpatenge)

aus 38a bis 42b

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnis in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung
Kiefernjamern	95b
Fichtenjamern	aus 95c
Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle, auch gemahlen	238a
Braunkohlen, auch gemahlen	238b
Torf; Torfstöck (Torfstohlen); Brennstoffe, künstliche, aus Torf	238c
Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Stein- oder Braunkohlen) auch gemahlen	238d
Preßkohlen: aus Steinkohlen	238e
Preßkohlen: aus Braunkohlen (auch Napppreßsteine)	238f
Bleioryd (Bleiglätte), gelbe (Silberglätte) und rote (Goldglätte) in Broden, Schuppen und Pulver	300
Kalkstickstoff	aus 317k
Bleimennige (Minium, Bleivot, Pariserrot, rotes Bleioryd, Saturnzinnober)	324a
Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioryd, Kremser-, Perl-Schieferweiß)	324b
Morphium, Codein	aus 380b
(640a ¹ / ₄) Films aus Zellhorn oder ähnlichen Formstoffen:	
belichtet (bedruckt): Kinosilms	640a ^f
Aluminium in rohem Zustand (in Blöden, Barren, Massen, Körnern) auch in Plattenform gegossen	aus 844

b) Besondere Einfuhrverbote für Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft.

Margarine und mit Milch, Wasser, Salz und Farbstoffen oder in ähnlicher Weise zu Kunstbutter verarbeitetes Oleomargarin (oleomargarin 126b); Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter oder Butterfchmalz	205a
Pflanzlicher Salg zum Genuße geeignet (geläutertes Kotosnußöl (Kotosbutter) usw.)	205b
Margarinekäse	206
Kunstspeisejett	207
Portland-, Roman-, Puzzolan-, Magnesia-, Schlacken- zement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker-, -gieße usw.), gemahlen, gestampft	230a
Vanillin	aus 354
Zellhorn (Zelluloid)	639a
(Einfuhrfrei: Abfälle von Zellhorn.)	

c) Besondere Einfuhrverbote für Waren französischer Ursprungs oder französischer Herkunft.

Farben und Farbwaren, nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthrazen usw.) einschl. der Schwefelarsbstoffe	319
Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthrazen hergestellt, trocken oder in Teigform	320
Indigo, natürlicher und künstlicher	321a
Indigofarmin, rein oder verfest mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblade (Lackfarben) und Neu-(Wasch-)Blau von Indigo und Indigofarmin	321b